

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Das Amtsblatt im Internet: www.oberallgaeu.org
Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen



Amtsblatt Nr. 26

18. Juni 2019/Seite 41

Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211



IHRE BEHÖRDENUMMER
MONTAG BIS FREITAG von 7.30 bis 18 Uhr!

Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am 20., 22. und 23. Juni 2019 ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienstarzt, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Allgäu-Kreis Kempten unter der neuen Nummer 116117 zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer 01805/191212.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Allgäu-Kreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 20. Juni 2019 unter Telefon 08386/7788 und für den 22. und 23. Juni 2019 unter Telefon 08386/3265053. Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 20. Juni 2019: Stern-Apotheke, Sonthofen, Bahnhofstraße 11, Telefon 08321/4400
am 22. Juni 2019: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640
am 23. Juni 2019: Stadt Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524

Oberstdorf, Fischen:

am 20. Juni 2019: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121 (17.00 bis 19.00 Uhr)
am 22. Juni 2019: Hubertus-Apotheke, Oberstdorf, Weststraße 11, Telefon 08322/4644 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)
am 23. Juni 2019: Engel-Apotheke, Oberstdorf, Nebelhornstraße 1, Telefon 08322/2121

Oberstaufen:

am 20. Juni 2019: Raphael-Apotheke, Lindenberg, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200
am 22. Juni 2019: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404
am 23. Juni 2019: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Str. 4, Telefon 08386/4583

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 20. Juni 2019: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 22. Juni 2019: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstraße 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)
am 23. Juni 2019: Martinus-Apotheke, Waltenhofen, Rathausstraße 2, Telefon 08303/424 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabe Apotheeken in Kempten:

am 20. Juni 2019: Alpin-Apotheke am Klinikum, Pettenkofersstraße 1a, Telefon 0831/9607780
am 22. Juni 2019: Apotheke im Oberösch, Oberösch 2, Telefon 0831/61515
am 23. Juni 2019: Bären-Apotheke, Ayybühlweg 36, Telefon 0831/85257

Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!

Veröffentlichung des Landratsamtes Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze; Gewässeraufweitung der Tretlach im Bereich der Hermann-von-Barth-Straße in Oberstdorf; Flur-Stücke 2734/79, 2737/1 und 2734/37 der Gemarkung Oberstdorf; Fl.-km 1,931 – 2,060

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Der Freistaat Bayern (vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Kempten) beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 03.05.2019 (eingegangen am 11.06.2019) die Genehmigung zur Gewässeraufweitung der Tretlach im Bereich der Hermann-von-Barth-Straße in Oberstdorf auf den Grundstücken mit den Flur-Nrn. 2734/79, 2737/1 und 2734/37 der Gemarkung Oberstdorf, Markt Oberstdorf; Fl.-km 1,931 – 2,060.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gemäß § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) durch. Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.2 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Katharina Willer

23-169

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

Vollzug der Wassergesetze; Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Mittagstraße in den Steigbach
Antragsteller: Stadt Immenstadt, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt

I. Der Antragsteller beantragt im Rahmen der Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich der Mittagstraße die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Steigbach.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 26.06.2019 bis zum 26.07.2019 bei der Stadt Immenstadt, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, 2. OG, Zimmer-Nr. 308, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsicht ausliegen,

2. die Antragsunterlagen auch unter https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_mit_oeffentlichkeitsbeteiligung heruntergeladen werden können und

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Stadt Immenstadt i. Allgäu, 11.06.2019

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister 51-170

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt im Allgäu zur Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit Bescheid vom 04.06.2019 hat das Landratsamt Oberallgäu die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für das Gebiet „Eckarts West“, Stadt Immenstadt, genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kraft. Jedermann kann die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Stadt Immenstadt (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt im Allgäu) einsehen und über deren Inhalt Auskünfte verlangen.

Hinweis: Die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 14.00 bis 16.00 Uhr und mittwochs von 14.00 bis 18.00 Uhr.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Immenstadt, den 12.06.2019

gez.: Armin Schaupp, Erster Bürgermeister 51-171

Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu

Vollzug der Wassergesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Häuser in den Brunnenbach
Antragsteller: Gemeinde Burgberg i. Allgäu, Grünenstr. 2, 87545 Burgberg

I. Die Gemeinde Burgberg i. Allgäu beantragt die Erteilung von Niederschlagswasser aus dem Ortsteil Häuser die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in den Brunnenbach.

II. Das Vorhaben wird bekanntgemacht mit dem Hinweis, dass

1. die Pläne für die beantragte wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.07.2019 bis zum 02.08.2019 bei der Gemeinde Burgberg, Haupt- und Bauamt, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsicht aufliegen und

2. die Antragsunterlagen auch unter https://www.oberallgaeu.org/bauen_umwelt/verwaltungsverfahren_mit_oeffentlichkeitsbeteiligung heruntergeladen werden können und

3. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder beim Landratsamt Oberallgäu Einwendungen gegen den Plan erheben kann,

4. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und verspätete Einwendungen bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben können,

4 a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Gemeinde Burgberg i. Allgäu, den 13.06.2019

gez.: Hierl, Zweite Bürgermeisterin 51-172

Haushaltssatzung

der Gemeinde Blaichach (Landkreis Oberallgäu) für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt die Gemeinde Blaichach folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt;

er schließt im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 14.047.850,00 Euro

und im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben mit 5.922.450,00 Euro

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.841.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze** (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A): 330 v. H.
b) für die Grundstücke (B): 410 v. H.

2. **Gewerbesteuer:** 370 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Juni 2019 in Kraft.

Blaichach, den 13.06.2019

GEMEINDE BLAICHACH

gez.: Christof Endreß, Erster Bürgermeister 51-173

Bekanntmachung der Gemeinde Blaichach

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019

Letztmals ergingen nach der Hauptveranlagung zum 28.04.2011 aufgrund der finanzamtlichen Messbescheide für alle wirtschaftlichen Einheiten generelle Grundsteuerbescheide. Weitere Grundsteuerbescheide wurden und werden nach später folgenden finanzamtlichen Grundsteuermessbescheiden bekannt gegeben.

Das gilt insbesondere bei Neu- und Nachveranlagung. Vorbehaltlich der Erteilung schriftlicher Grundsteuerbescheide 2019 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt [BGBl.] I, Seite 965), geändert durch die Gesetze vom 14.12.1976 (BGBl. I, S. 3341), vom 23.09.1990 (BGBl. II, Seite 885), vom 13.09.1993 (BGBl. I, S. 1569), vom 27.12.1993 (BGBl. I, S. 2378, 1994 I, S. 2439), vom 14.09.1994 (BGBl. I, S. 2325), vom 29.10.1997 (BGBl. I, S. 2590), vom 19.12.1998 (BGBl. I, S. 3836), vom 22.12.1999 (BGBl. I, S. 2601) und vom 19.12.2000 (BGBl. I, S. 1790) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2019 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2019 erhalten, im Kalenderjahr 2019 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2018 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2019 zugegangen wäre. Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11.2019, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können bei der Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden, schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen* Form.

1. **Wenn Widerspruch eingelegt wird,**

ist der Widerspruch einzulegen bei der **Gemeinde Blaichach, Kirchplatz 3, 87544 Blaichach.**

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

2. **Wenn unmittelbar Klage erhoben wird,**

ist die Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht** in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Information zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klagerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

51-174



Oberallgäu

Landkreis

BürgerService Zulassung

im Landratsamt Oberallgäu
Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2
Service-Telefon 08321/612-900
Telefax 08321/612-350
buergerservice@lra-oa.bayern.de

in der gemeinsamen Zulassungsstelle
von Landkreis und Stadt Kempten (Allgäu)
Kempten, Bahnhofstraße 80
Service-Telefon 0831/252518-00
Führerscheinstelle Kempten 0831/252518-01
Führerscheinstelle Oberallgäu 0831/252518-02
Telefax **0831/252518-30**
buergerservice-zulassung@kempten.de

www.buergerservice-zulassung.de

Sonthofen, den 18. Juni 2019
gez.: Anton Klotz, Landrat